**Arbeitslosigkeit und nebenberufliche Selbstständigkeit**

Auch wenn Sie arbeitslos sind, dürfen Sie eine selbstständige Tätigkeit nebenbei ausüben. Die nebenberufliche Selbstständigkeit darf jedoch 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Wenn Sie in der Arbeitslosigkeit nebenberuflich selbstständig sind, bleiben 165 € Monatseinkommen anrechnungsfrei. Die nebenberufliche Selbstständigkeit müssen Sie jedoch unverzüglich dem Arbeitsamt melden.

**Die nebenberufliche Selbstständigkeit und ihre Vorteile**

* Wenn Sie sich zunächst nebenberuflich selbstständig machen, können Sie testen ob Ihre Geschäftsidee tatsächlich über genügend [wirtschaftliches Potenzial](http://www.fuer-gruender.de/wissen/geschaeftsidee-finden/geschaeftsidee-pruefen/) für eine hauptberufliche Selbstständigkeit verfügt.
* Sie reduzieren durch die nebenberufliche Selbstständigkeit das Risiko eines Scheiterns, da Sie über ein gesichertes Arbeitseinkommen verfügen und dies zur Finanzierung der nebenberuflichen Selbstständigkeit heranziehen können.
* Wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind, können Sie sich im Vergleich zur Vollerwerbsgründung mit der Entwicklung mehr Zeit lassen oder auch weniger Zeit investieren.
* Bei einer drohenden Arbeitslosigkeit können Sie die nebenberufliche Selbstständigkeit in eine hauptberufliche Selbstständigkeit überführen.
* Natürlich können Sie durch die nebenberufliche Selbstständigkeit auch Ihr bisheriges Arbeitseinkommen erhöhen.

**Rechtsform für die nebenberufliche Selbstständigkeit**

Auch wenn Sie nebenberuflich gründen, sollten Sie sich Gedanken zur Rechtsform machen? Bei der Wahl der Rechtsform ergeben sich für viele Gründer oft einige Fragen. Mit einer Gründeragentur wie [GO AHEAD](http://www.fuer-gruender.de/foerderer/go-ahead/) an seiner Seite, erspart man sich viele Formalitäten und viel Zeit, die man sonst für die Einarbeitung in die Materie benötigen würde. Die Gründeragentur hat mehr als 40.000 Gründer auf dem Weg in die Selbstständigkeit begleitet und später in der Verwaltung betreut: [mehr erfahren](http://www.fuer-gruender.de/foerderer/go-ahead/).

**Die nebenberufliche Selbstständigkeit und ihre Nachteile**

* Bedenken Sie, dass Sie auch eine Doppelbelastung durch die nebenberufliche Selbstständigkeit eingehen und auf Zeit für die Familie und das Privatleben verzichten.
* Prüfen Sie, ob die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit ausreicht, um ein Unternehmen erfolgreich im Nebenerwerb zu führen, bevor Sie sich nebenberuflich selbstständig machen.
* Bei möglichen Kunden kann der Umstand einer nebenberuflichen Selbstständigkeit nachteilig ausgelegt werden. Gleiches gilt für Partner und Lieferanten.
* Aufgrund Ihrer Hauptbeschäftigung sind Sie zeitlich weniger flexibel, um auf dringende Kundenwünsche zu reagieren, wenn sie nebenberuflich selbstständig sind.
* Auch die Gründung im Nebenerwerb kann scheitern - entstandene Schulden müssen Sie dann über Ihr Gehalt abarbeiten.

## Nebenberuflich selbstständig und was zu beachten ist

**Nebenberuflich selbstständig versus hauptberuflich:**Ihre Selbstständigkeit ist nur solange nebenberuflich, wie bestimmte Kriterien eingehalten werden. Diese betreffen u.a. die Arbeitszeit und das erzielte Einkommen. Die Grundlogik ist dabei, zu bestimmen, welche Beschäftigung Ihren Arbeitsmittelpunkt bildet. Bei der Arbeitszeit kann bspw. eine Richtzeit von max. 18 Stunden pro Woche für die nebenberufliche Selbstständigkeit zugrunde gelegt werden.

Natürlich sollte das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit nicht das Arbeitseinkommen übertreffen. Bei der Beschäftigung eines Mitarbeiters wird ebenfalls eine hauptberufliche Selbstständigkeit unterstellt und Sie sind nicht mehr nebenberuflich selbstständig.

**Anmeldung der nebenberuflichen Selbstständigkeit:**Für die Anmeldung Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit gelten die gleichen Anforderungen, wie bei einer Existenzgründung zum Vollerwerb. Mehr dazu erfahren Sie unter[Unternehmen anmelden](http://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-gruenden/unternehmen-anmelden/).

**Arbeitgeber informieren:**Grundsätzlich gilt, dass Ihnen frei steht sich nebenberuflich selbstständig zu machen. Dabei dürfen Sie jedoch nicht Ihre Pflichten als Arbeitnehmer vernachlässigen oder Ihrem Arbeitgeber Konkurrenz machen. Beachten Sie außerdem bestehende Regelungen in Ihrem Arbeitsvertrag. Ihren Chef zu benachrichtigen und die Erlaubnis einzuholen ist nicht nur ratsam sondern in der Regel eine Pflicht, wenn Sie sich nebenberuflich selbstständig machen.  
  
**Sozialversicherung:**Wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind, brauchen Sie keine Sozialversicherung zu zahlen. Die Rücksprache mit Ihrer Krankenkasse ist jedoch dringend nötig, da das Entgelt aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ebenfalls für den Beitrag berücksichtigt wird. Dies kann andernsfalls Nachforderungen zur Folge haben. Auch wenn Sie sich als Student nebenberuflich selbstständig machen wollen, ist der Kontakt zur Krankenkasse wichtig.

**Genehmigungen für die nebenberufliche Selbstständigkeit:**Auch für eine nebenberufliche Selbstständigkeit gilt, dass Sie alle Qualifikationen und Genehmigungen nachweisen müssen, wie im Falle eine hauptberuflichen Selbstständigkeit. Mehr zum Thema Genehmigungen [erfahren](http://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-gruenden/genehmigungen/)

**Steuern:**Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob Sie nebenberuflich selbstständig oder Ihre Gründung im Vollererwerb durchgeführt haben. Erfahren Sie, welche [Steuern](http://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-gruenden/finanzen/steuern/)Sie zahlen müssen, wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind.

**Kleinunternehmer:**Die nebenberufliche Selbstständigkeit und der Kleinunternehmerstatus sind nicht identisch. Auch wenn Sie sich hauptberuflich selbstständig machen, können Sie die Sonderregelungen für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen. Dabei geht es in erster Linie um die Befreiung von der Umsatzsteuer. Erfahren Sie mehr über die [Kleinunternehmerregelung](http://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-gruenden/unternehmensstart/aussenauftritt/rechnung/).

**ANMELDUNG**

Erst einmal müssen Sie wissen, ob Sie freiberuflich oder gewerbetreibend sind. Freiberuflich sind künstlerische und therapeutische Berufe. Auch Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure und beratende Volks- oder Betriebswirte sind „frei“. Gewerbliche Tätigkeiten sind im Prinzip alle anderen wie etwa handwerkliche Arbeiten, Ladengeschäfte oder auch der Verkauf bei Ebay.   
Wenn Sie gewerblich tätig werden, melden Sie sich beim Ordnungsamt an. Das kostet zwischen 18 und 40 Euro und führt automatisch dazu, dass das Finanzamt Ihnen Formulare für die Anmeldung einer selbständigen Tätigkeit schickt.  
Freiberufler melden sich selbst direkt beim Finanzamt an und füllen dann das Anmeldeformular aus. Sie können es auch aus dem Internet laden, etwa über [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de/). Sie erhalten dann eine zweite Steuernummer für die Umsatzsteuer.

**ARBEITGEBER**

Keine Sorge, es gibt nur zwei Gründe, die Ihrer Tätigkeit im Weg stehen könnten. Erstens: Wenn Sie Ihrem Chef Konkurrenz machen, darf er das untersagen. Zweitens: Beeinträchtigt der Nebenjob Sie so sehr, dass Ihnen im Büro die Augen zufallen, kann der Arbeitgeber ebenfalls intervenieren. Eine Meldepflicht über den Job gibt es auch nicht: Auch wenn im Arbeitsvertrag steht, dass Sie Ihren Hauptbrötchengeber über Nebentätigkeiten in Kenntnis setzen müssen, gilt dieser Passus nicht, sofern die oben genannten Punkte nicht erfüllt sind. Allerdings sollten Sie abwägen, ob es dennoch sinnvoll ist, den Chef über ihr Vorhaben zu informieren. Schließlich könnte es unangenehm sein, wenn er Ihre Internetseite bei Google findet oder auf anderen Wegen von Ihrem Doppelberufsleben erfährt.

**ARBEITSLOS**

Wenn Sie arbeitslos sind, kann Ihnen Arbeitslosengeld oder -hilfe nur weiterhin gewährt werden, wenn der zeitliche Umfang Ihrer Nebentätigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. Sollte Ihre Arbeitszeit 15 Stunden oder mehr betragen, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos und erhalten keine Leistungen mehr von der Agentur für Arbeit. Dies gilt auch, wenn Ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durchschnittlich mehr als 400 Euro monatlich beträgt. Sie scheiden dann aus dem Arbeitslosengeldbezug aus. Gewinne bis 165 Euro werden nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet, darüber hinausgehende bis 400 Euro kürzen den Betrag des Arbeitslosengeldes um den 165 Euro übersteigenden Betrag. Beträgt das Arbeitslosengeld mehr als 1000 Euro im Monat, erhöht sich der Betrag anstelle von 165 Euro auf 200 Euro.

**KLEINUNTERNEHMER**

Als Nebenbei-Unternehmer können Sie sich, sofern Sie weniger als 17.500 Euro im Jahr umsetzen, von der Mehrwertsteuer befreien lassen – müssen es aber nicht. Dies entlastet Sie von den monatlichen Voranmeldungen über Ihren Steuerberater oder über [www.elster.de](https://www.elster.de/). Allerdings bedeutet es auch, dass Sie keine für betriebliche Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer zurückbekommen können. Dies ergibt wenig Sinn, wenn Sie Kosten haben, etwa für ein eigenes Büro oder für den Materialeinkauf. Zudem müssen Sie auf jeder Rechnung vermerken, dass Sie nach §19 Umsatzsteuergesetz als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies wirkt gegenüber Gewerbekunden unprofessionell.

**KRANKENKASSE**

Die gute Nachricht: Wenn Sie als Angestellter in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert sind, müssen Sie auf nebenberufliche Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten keine zusätzlichen Beiträge bezahlen. Nebenberufliche Gewinne erhöhen das im Hauptberuf erzielte Arbeitseinkommen nicht. Damit ist die nebenberufliche Selbständigkeit besser als jede Gehaltserhöhung! Allerdings müssen Sie nachweisen, dass es eine nebenberufliche Tätigkeit ist, die Sie da als Unternehmer ausüben.

**UNTERNEHMENSFORM**

Die meisten nebenberuflichen Gründer wollen nicht gleich eine GmbH gründen oder eine andere Gesellschaft wie die Limited. In dem Fall sind Sie ein Einzelunternehmen, es sei denn Sie sind Freiberufler, gründen also in einem Beruf wie Journalist, Designer, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Therapeut. Gründen Sie mit mehreren anderen zusammen, so sind Sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und sollten sich unbedingt beraten lassen, bevor Sie einen Vertrag abschließen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechtsentsteht per Gründung und braucht keinen Handelsregistereintrag.

**UNTERNEHMENSNAME**

Als kleine Firma, die keine besondere Unternehmensform annimmt, können Sie Ihrem Namen eine sogenannte Etablissementbezeichnung hinzufügen, einen Fantasienamen genauso wie eine sprechende Bezeichnung. Allerdings müssen Sie dies deutlich mit Ihrem Namen verknüpfen. Auf allen Geschäftsbriefen geben Sie Ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an. Dies gilt auch für Rechnungen und Quittungen sowie für alle Geschäftspapiere.

**ZU HAUSE ARBEITEN**

Wer seine Tätigkeit in seiner Mietwohnung ausübt, benötigt hierfür keine separaten Geschäftsräume. Wenn Sie vermehrt Kundenbesuche haben oder ein Türschild mit Ihrem Firmennamen anbringen wollen, lesen Sie sich zuvor den Mietvertrag nach Bestimmungen über die „Zweckentfremdung von Wohnraum“ durch.

## Nebenberuflich selbstständig: Gründe und Trends, Vor- und Nachteile

Ein Blick in den aktuellen "[Gründungsmonitor 2012](https://www.kfw.de/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/Gr%C3%BCndungsmonitor-2012-lang.pdf)" (PDF, Langfassung, 885 KB) der KfW-Mittelstandsbank zeigt, dass im vergangenen Jahr die Mehrheit (53 %) aller Gründungen wieder einmal Nebenerwerbsgründungen waren. Und es ist wahrlich nicht nur bloße wirtschaftliche Not, die Menschen dazu bringt, über eine der vielen möglichen Formen nebenberuflicher Selbstständigkeit nachzudenken:

* Arbeitnehmer, die sich durch ihren Hauptberuf nicht ausgelastet fühlen, erhoffen sich mehr Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, indem sie sich ein zusätzliches Betätigungsfeld suchen.
* Potenzielle Umsteiger testen, ob der geplante Wechsel vom Hobby zum Hauptberuf wirtschaftlich tragfähig ist.
* Neugierige möchten am eigenen Leib erfahren, ob sie dem Abenteuer Selbstständigkeit gewachsen sind. Eine ausgesprochen sinnvolle Überlegung übrigens: Denn am "Learning by doing" führt im Geschäftsleben letztlich kein Weg vorbei: Fachliches und kaufmännisches Know-how ist zwar in gewissen Grenzen erlernbar – echte Selbstständigkeit lässt sich aber beim besten Willen nicht als VHS-Kurs simulieren.
* Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer möchten auf den Fall der Fälle vorbereitet sein: Ein nahtloser Übergang in die Selbstständigkeit macht sich im Lebenslauf einfach besser als die wenig attraktiv wirkende Arbeitssuche aus der Arbeitslosigkeit heraus.
* Ältere Arbeitnehmer suchen einen Weg, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen nach dem Übergang in den Ruhestand auf selbstbestimmte Weise zu nutzen: Eine nebenberufliche Selbstständigkeit bietet die Möglichkeit, die Annehmlichkeiten einer interessanten und sinnvollen Beschäftigung mit dem Nützlichen in Form eines willkommenen finanziellen Zubrots zu verbinden.
* Nicht zu vergessen: der "Status-Vorteil". Angenommen, Sie werden plötzlich arbeitslos: Falls Sie die organisatorischen Voraussetzungen für eine Selbstständigkeit rechtzeitig geschaffen und bereits einige Erfahrungen gesammelt haben, werden Sie im Handumdrehen zum Unternehmer oder Freiberufler!

In den Augen von Angehörigen, Freunden und Nachbarn stehen Sie so entschieden besser da, als wenn Sie sich ins unfreiwillige Schicksal einer hilflosen "Couch-Potato" ergeben! Es muss ja nicht für immer sein: Menschen, die wiederholt zwischen Selbstständigkeit und abhängigen Beschäftigungen hin- und herwechseln, gelten hierzulande zwar noch als Exoten. Das wird sich in den nächsten Jahren aber grundlegend ändern.

Manchmal gibt es aber auch ganz triviale Gründe für eine kurzfristige Nebenerwerbs-"Gründung": So kommt es nicht selten vor, dass ein potenzieller Auftraggeber die Vergabe eines interessanten Projektauftrags an die Bedingung knüpft, dass eine Bezahlung "auf Rechnung" möglich ist.

Ganz gleich, ob Sie selbstständige Nebentätigkeiten aufgrund finanzieller Zwänge oder aus Selbsterfahrungs-, Trainings-, Status- oder Sicherheitserwägungen ins Auge fassen: Sie liegen definitiv im Trend! Wer in einer sich rasant entwickelnden wirtschaftlichen Umgebung auf einem extrem schwierigen Arbeitsmarkt mit den Grundlagen des Geschäftslebens vertraut ist und praktische Erfahrungen als Selbstständiger gesammelt hat, kann, falls nötig, jederzeit blitzschnell auf geänderte Bedingungen umschalten. Ihren Job können Sie zwar verlieren, sie bleiben aber aus eigener Kraft handlungsfähig.

Das Versprechen "Nie wieder arbeitslos durch selbstständige Nebentätigkeit!"wäre angesichts schwieriger Marktverhältnisse gewiss überzogen. Die Angst vor Arbeitslosigkeit und die damit zusammenhängenden lähmenden Ohnmachtsgefühle sinken durch erfolgreiche Gehversuche als Freiberufler oder Kleingewerbetreibender aber allemal.

## Freiheit für Multitalente und Abenteurer!

In der Anfangsphase jeder noch so "kleinen" nebenberuflichen Selbstständigkeit tun sich erfahrungsgemäß viele Fragen auf. Die häufigsten sollen in den folgenden Kapiteln beantwortet werden.

Vorab jedoch die wichtigste Botschaft: Lassen Sie sich nicht abschrecken oder entmutigen! Zugegeben: Deutschland ist eine Bürokratie-Hochburg. Doch die Hürden vor dem Einstieg in das Unternehmertum, insbesondere das Vermarkten von Dienstleistungen auf eigene Rechnung, sind viel niedriger, als die meisten Menschen glauben.

Ja, Finanz- und andere Ämter interessieren sich für Ihr Tun. Und sie wollen etwas vom Kuchen abhaben, wenn es denn etwas zu verteilen gibt. Solange sie sich an die wichtigsten Spielregeln halten, kommen Solo-Selbstständige und andere "kleine Krauter" aber meist ungeschoren davon. Im Zuge des allgemein wesentlich verbesserten Gründungsklimas ist auch die behördliche Toleranz gegenüber Kleinstgründungen spürbar gewachsen.

Mindestens ebenso wichtig: Selbst wenn wirtschaftliche Zwänge Auslöser für Ihre Nebenberufs-Gründung sind, sollten sie sich ihren Zweitjob von missgünstigen Kollegen oder "Freunden" nicht als peinliche, "zweitklassige" Zusatzbeschäftigung vermiesen lassen: Betrachten Sie ihn lieber als Abschied von der Angestellten-Einöde, als berufliche Bereicherung und Teil eines handlungsorientierten lebenslangen Lernens.

**Die Zahl der nebenberuflich Selbstständigen wächst in Deutschland rapide. Jede zweite Gründung ist mittlerweile ein Nebengewerbe. Für die meisten Menschen ist die Selbstständigkeit aber nach wie vor ein Buch mit sieben Siegeln. Wir verraten die zehn wichtigsten “Geheimnisse”.**

Grundsätzlich macht der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen “richtigen” Vollerwerbsunternehmern und selbstständigen Nebenjobbern. Trotzdem: Wer bei sich bietender Gelegenheit – sei es aus Lust und Laune oder wirtschaftlicher Not – den ein oder anderen Auftrag als “freier Mitarbeiter” übernimmt, muss dafür weder einen Businessplan schreiben noch eine Bilanzbuchhalter-Prüfung ablegen. Lassen Sie sich nicht einschüchtern. Der Einstieg in die Selbstständigkeit ist in den meisten Fällen nicht halb so kompliziert wie uns Bürokraten und professionelle Bürokratiekritiker immer glauben machen wollen.

**1. Darf ich das denn überhaupt?**  
Ob Sie’s glauben oder nicht: Ja, Sie dürfen. In Deutschland herrscht nämlich grundsätzlich Berufs- und Gewerbefreiheit. Der Staat macht lediglich die Ausübung einiger sicherheits- und gesundheitsgefährdender Gewerbe (z. B. im Gesundheitswesen, Transport- und Gastgewerbe) von behördlichen Genehmigungen, Prüfungen, Untersuchungen und Konzessionen abhängig. Vorsicht geboten ist außerdem im Handwerk. Hier achten die Standesvertreter in den Handwerkskammern und Innungen eifersüchtig darauf, dass niemand ohne entsprechenden Befähigungsnachweis ihren “Meisterbetrieben” Konkurrenz macht. Doch auch für Handwerker ohne Meisterbrief gibt es zahlreiche legale Möglichkeiten, nebenberuflich Geld zu verdienen. Unterstützung geben bei Bedarf unabhängige Handwerker-Organisationen.

**2. Was ist der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenberuf?**  
Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenberuf entstammt dem Sozialversicherungsrecht. Sie dient der Feststellung, ob eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung vorliegt oder nicht. Wenn Sie einen Vollzeitjob als Angestellter haben und “nebenher” gelegentlich Freelancer-Aufträge übernehmen, gibt es keine Probleme.

Es kommt aber auch vor, dass die Abgrenzung weniger eindeutig ist. In dem Fall wird geprüft, welche selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung den zeitlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkt der Berufstätigkeit darstellt. Entscheidend dabei ist das Gesamtbild. Die Beschäftigung oder Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 18 Stunden und dem höheren durchschnittlichen Einkommen gilt in der Regel als Hauptberuf. Für eine Hauptberuflichkeit als Selbstständiger spricht die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern. Geprüft wird die Hauptberuflichkeit im Zweifel von der Krankenkasse.

**3. Was sagt meine Krankenkasse dazu?**  
Solange es sich um eine nebenberufliche Selbstständigkeit handelt, ändert sich an Ihrer Sozialversicherung als Angestellter überhaupt nichts. Sie bleiben weiterhin in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Ihre Beiträge erhöhen sich durch Ihre Nebeneinkünfte zum Glück nicht. Selbstständige sind nämlich nicht versicherungspflichtig. Gedanken machen sollten Sie sich allenfalls über eine zusätzliche Unfallversicherung. Die übliche Absicherung durch die Berufsgenossenschaft gilt nämlich nur für Ihren Hauptjob. Andererseits: Wer am Heim-PC Internetseiten gegen Honorar gestaltet oder Gehversuche als Ebay-Händler macht, kommt mangels beruflicher Risiken auch ohne zusätzliche Unfallversicherung aus.

**4. Was sagt mein Arbeitgeber dazu?**  
Grundsätzlich darf der Arbeitgeber Nebentätigkeiten nicht ohne weiteres verbieten. Andererseits untersagen viele Arbeitsverträge die Aufnahme von Nebenjobs oder machen sie zumindest abhängig von der Zustimmung des Arbeitgebers. Ob die tatsächlich erforderlich ist, kommt ganz auf den Einzelfall an. Zwei Aspekte gilt es zu unterscheiden:

Erstens dürfen Sie Ihrem Chef keine Konkurrenz machen. Ein Angestellter, der mit Interessenten oder gar Kunden seines Arbeitgebers auf eigene Rechnung zusammenarbeitet, verletzt seine **Loyalitätspflicht**.

Zweitens darf Ihre Leistungsfähigkeit nicht unter Ihrer Nebentätigkeit leiden. Denn mit dem Arbeitsvertrag haben Sie nun einmal Ihre Arbeitskraft an Ihren Arbeitgeber verkauft. Beeinträchtigungen Ihrer Einsatzfähigkeit und Belastbarkeit muss Ihr Chef nicht in Kauf nehmen. Wenn Sie nachts und am Wochenende als Feierabend-Unternehmer durcharbeiten und daher tagsüber müde und unkonzentriert an Ihrem Arbeitsplatz sitzen, dann verletzen Sie Ihre Arbeitnehmerpflichten. Sie müssen zumindest die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes beachten. Demnach darf die regelmäßige wöchentliche Durchschnittsarbeitzeit nicht länger als 48 Stunden sein. Wer eine 40-Stunden-Stelle hat, darf unter Strich pro Woche also höchstens einen weiteren Arbeitstag in eine Nebentätigkeit investieren.

Im Krankheitsfall oder während des Jahresurlaubs besteht Ihre Hauptpflicht als Arbeitnehmer darin, zu genesen oder sich zu erholen. Sie dürfen in solchen Zeiten also nicht einfach die Unternehmer-Kappe aufsetzen und fleißig Geschäfte machen! So verbietet das**Bundesurlaubsgesetz** “dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit” ausdrücklich.

Allerdings kann auch eine selbstständige geschäftliche Tätigkeit unter Umständen durchaus erholsam sein – etwa wenn sich der hauptberufliche Schreibtischtäter im Urlaub als Hotel-Animateur verdingt – oder umgekehrt. Der Fliesenleger, der während der Urlaubszeit die Internetseiten seines Heimatdorfs pflegt und dafür eine Aufwandsentschädigung bekommt. In jedem Fall gilt: Wer sich mit seinem Chef im guten Einvernehmen befindet und die Kirche im Dorf lässt, hat normalerweise nichts zu befürchten.

**5. Muss ich meinen Vermieter fragen?**  
Wo kein Kläger, da kein Richter. Wenn nach außen nicht erkennbar ist, dass Sie im Wohnzimmer Geschäfte machen, stellt sich die Frage erst gar nicht. Falls Sie aber am Hauseingang oder Klingelknopf einen Hinweis auf Ihre Geschäftstätigkeit geben (“Webdesign Max Mustermann”) wollen und Ihr Vermieter pingelig ist, kann es Probleme geben. Denn in vielen Mietverträgen ist die gewerbliche Nutzung des Wohnraums ausdrücklich untersagt. Sollte das bei Ihnen der Fall sein, brauchen Sie aber die Flinte nicht gleich ins Korn zu werfen. Denn wenn Sie freiberuflich arbeiten oder einem “stillen Gewerbe” nachgehen, das Ihre Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch oder zum Beispiel massenhaften Besucheransturm belästigt, dann darf Ihnen Ihr Vermieter keine Knüppel zwischen die Beine werfen.

Nicht auszuschließen ist aber, dass eine **Mieterhöhung** auf Sie zukommt. Sogar wenn sich durch Ihre selbstständige Tätigkeit faktisch überhaupt nichts ändert, kann die Erhöhung der Nebenkostenpauschale durchaus rechtens sein. Das liegt nicht zuletzt daran, dass der Vermieter bei erkennbarer geschäftlicher Tätigkeit seinerseits mit zusätzlichen Kosten rechnen muss (zum Beispiel doppelte Müllgebühren). Lassen Sie sich aber nicht ins Bockshorn jagen, Ihr Vermieter darf ihre Wohnung nicht einfach zum exklusiven “Gewerberaum” erklären, nur weil Sie gelegentlich einen Auftrag als freier Mitarbeiter übernehmen. Hilfe bekommen Sie notfalls bei örtlichen Mietervereinen oder -initiativen.

**6. Muss ich eine Firma gründen?**  
Nein. Eine “Firma” führen Sie erst, wenn Sie ins Handelsregister eingetragen sind. Das ist bei Kleingewerbetreibende und nicht-gewerblichen Selbstständigen nicht der Fall. Als vollwertiger Kaufmann gelten Sie erst dann, wenn Sie “nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb” im Sinne des Handelsgesetzbuches führen. Im Dienstleistungssektor beginnt das üblicherweise erst bei mehr als fünf Mitarbeitern sowie Betriebsvermögen und Jahresumsätzen von weit über 100.000 Euro.

**7. Brauche ich einen Gewerbeschein und wo kriege ich den?**  
Das kommt darauf an. Falls Sie gelegentlich einen Computer reparieren oder ausrangierte Bücher und Hausrat vom Dachboden via Ebay verkaufen wollen, kommen Sie ohne Gewerbeschein aus. Nur wenn Sie Ihr Nebengewerbe nachhaltig betreiben (das heißt: dauerhaft und mit Gewinnerzielungsabsicht, etwa als Ebay-”Powerseller”), besteht laut Paragraf 14 der Gewerbeordnung “Anzeigepflicht”. Auf dem örtlichen **Gewerbeamt** füllen Sie einen Vordruck mit Angaben zu Ihrer Person und dem Geschäftszweck aus, bezahlen je nach Gemeinde zwischen 10 und 50 Euro und nehmen das vom Beamten unterschriebene und gestempelte Formular gleich wieder mit. Nichts anderes ist nämlich der legendäre “Gewerbeschein”.

Bei freiberuflichen und vergleichbaren selbstständigen Tätigkeiten im Sinne des Paragrafen 18 Einkommensteuergesetz (dazu gehört inzwischen zum Beispiel auch das Webdesign) handelt es sich per Definition überhaupt nicht um ein Gewerbe. Bei derartigen Nebentätigkeiten kommen Sie selbst im Falle dauerhafter Geschäftsaktivität ganz ohne Gewerbeschein aus. Hier reicht eine einfache Mitteilung ans Finanzamt. Und sofern es sich lediglich um einmalige oder gelegentliche Übernahme von selbstständiger Nebentätigkeiten handelt, ist sogar die entbehrlich. Dann genügt es, wenn Sie Ihre Einkünfte bei der nächsten Einkommensteuererklärung angeben.

**8. Welche Steuern kommen auf mich zu?**  
In den meisten Fällen brauchen Sie sich als Feierabend-Freelancer um kaufmännische “Spezialabgaben” wie die Umsatz-, Gewerbe- oder Körperschaftsteuer überhaupt nicht zu kümmern. Umsatzsteuer ist erst ab einem Jahresumsatz von 17.500 Euro fällig, Gewerbesteuer kommt erst ab einem Jahresgewinn von 24.500 Euro auf Sie zu und die Körperschaftsteuer betrifft nur Kapitalgesellschaften.

Selbstständige Nebeneinkünfte unterliegen vielmehr “nur” der Einkommensteuer. Zusätzlich zur Anlage “N”, die Sie von Ihrer Einkommensteuer-Erklärung als Arbeitnehmer kennen, reichen Sie eine Anlage “GSE” ein. Auf der tragen Sie lediglich den Vorjahresgewinn aus Ihrer Selbstständigkeit ein. Für die Gewinnermittlung hat der Gesetzgeber ein spezielles “EÜR-Formular” entwickelt, an das Sie sich bei einem Jahresumsatz von weniger als 17.500 Euro aber nicht zu halten brauchen. In dem Fall gibt es keine Formvorschriften für Ihre Buchführung.

**9. Und was bedeutet “Buchführung”?**  
Nebenberufliche Selbstständige und Kleingewerbetreibende müssen keine kaufmännischen Bücher führen, keine Inventur machen und auch keine Bilanz aufstellen. Es genügt eine einfache Einnahmen-Überschussrechung. Die besteht kurz gesagt darin, dass Sie sämtliche Einnahmen aufschreiben und addieren und von diesem Gesamtumsatz die Summe Ihrer betrieblichen Ausgaben abziehen (zum Beispiel für Hard- und Software, Büromaterial, Dienstfahrten, Fachliteratur, Telefon- und Onlinekosten). Ergibt sich ein Einnahmenüberschuss, dann liegt ein einkommensteuerpflichtiger Gewinn vor. Überwiegen die Ausgaben, haben Sie Verlust gemacht.

Anders als bei den Werbungskosten von Angestellten schicken Sie nur die summarische Übersicht Ihrer Einnahmen und Ausgaben an das Finanzamt. Die Belege behalten Sie daheim. Die werden erst bei einer der seltenen Betriebsprüfungen unter die Lupe genommen. Solche Prüfungen werden mit einigen Wochen Vorlauf angemeldet und finden bei Nebenerwerbs- und anderen Kleinstbetrieben im Schnitt bloß alle 10 bis 25 Jahre statt – viele Selbstständige kriegen den Prüfer vom Finanzamt nie zu Gesicht.

Eventuelle Verluste aus selbstständigen (Neben-)Tätigkeiten werden übrigens von Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, zum Beispiel aus Ihrer Angestelltentätigkeit abgezogen. Dadurch sinkt Ihre Steuerbelastung. Übersteigen die Verluste die positiven Einkünfte im laufenden Jahr, besteht sogar die Möglichkeit, sich Steuern des Vorjahres erstatten zu lassen (“Verlustrücktrag”) oder verbliebene Verluste mit Einkommen in der Zukunft zu verrechnen. Machen Sie über einen längeren Zeitraum Minus, müssen Sie allerdings damit rechnen, dass das Finanzamt Ihre Nebentätigkeit als Liebhaberei einstuft und Ihnen den Steuerabzug verweigert. Dient Ihre Nebentätigkeit (auch) der Steueroptimierung, empfiehlt sich fachliche Unterstützung durch einen Steuerberater oder ähnlichen Experten.

**10. Wie schreibe ich eine Rechnung?**  
Allgemeine Formvorschriften für Rechnungen gibt es nicht. So lange Sie keine Umsatzsteuer ausweisen, besteht sogar völlige Formfreiheit. An Privatkunden brauchen Sie überhaupt keine Rechnung zu schicken. Sofern Sie Geschäftskunden haben, müssen Sie daran denken, dass aus deren Sicht die Überweisung an Sie eine Betriebsausgabe darstellt, die im Zweifelsfall einer Betriebsprüfung des Finanzamts standhalten muss.

Einen guten Eindruck machen Sie, indem Sie die Rechnungsanforderungen des Umsatzsteuer-Paragrafen 14 erfüllen:

* Name und Anschrift des Rechnungsempfängers,
* Ihren eigenen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Steuernummer,
* eine fortlaufende Rechnungsnummer,
* das Ausstellungsdatum und das Datum der Leistungserbringung sowie  
  Art und Menge der Leistung oder Lieferung.

Bei einem Jahresumsatz unterhalb von 17.500 Euro müssen Sie Ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. In dem Fall fügen Sie Ihrer Rechnung am besten den folgenden Hinweis hinzu: “Umsatzsteuerfreie Rechnung gemäß Paragraf 19 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmer)”

**11. Welche kaufmännische Grundausstattung brauche ich?**  
Eine Minimalausrüstung für Unternehmer und Selbstständige gibt es nicht. Weder Briefbogen noch Geschäftskonto, Stempel oder separater Telefonanschluss sind Pflicht. IT-Freelancer, die von daheim aus oder direkt vor Ort beim Kunden arbeiten, kommen vielfach ganz ohne materielle Produktionsmittel aus. Sie brauchen Zeit und Know-how – sonst nichts. Gedanken über den Alltag im Heimbüro finden sich übrigens in unserem Artikel “My Home is my Office”

**12. Ich habe noch viel mehr Fragen: Wer hilft mir weiter?**  
Informationen über die Aufnahme selbstständiger Tätigkeiten bieten die örtlichen Industrie- und Handelskammern, aber auch regionale Gründungszentren und Berufsverbände. Handwerker in zugangsgeschützten Gewerken, die Ärger mit der Handwerkskammer vermeiden wollen, bekommen bei unabhängigen Organisationen wie dem BuH oder IF-Handwerk Unterstützung. Viele weitere bewährte Anlaufstellen und Ansprechpartner nennt unser Beitrag Beratung zum Nulltarif. ™

# 5 Tipps für deine nebenberufliche Selbständigkeit

Der nebenberufliche Einstieg bietet viele Vorteile, wenn man sie richtig zu nutzen versteht. Und sein unschlagbarster Vorteil lautet schlicht: "**Du riskierst dein Brot-Einkommen nicht.**"

Dennoch hat die nebenberufliche Gründung ihre Tücken; und die wichtigsten 5 wollen wir hier unter die Lupe nehmen.

## 

## Tipp 1: Worauf hast du dich eingelassen?

"Nebenberuflich" ist ein weiter Begriff. Von "working 'round the clock", also "rund um die Uhr arbeiten", bis "eine, vielleicht zwei Stunden im Monat" ist so ziemlich alles drin.

Und deshalb solltest du unbedingt für dich festlegen, was du unter "nebenberuflich" verstehst. Genauso, wie du in deinem Arbeitsvertrag feste Zeiten für deinen "Brötchen-Job" stehen hast, solltest du auch hier klar machen, wie weit dein Nebenjob geht. 10 Stunden im Monat? 20 Stunden? 80 Stunden?

Und nein: Wenn du glaubst, "Ich versuch's mal. Mal schauen, wie aufwändig es wird.", dann lasse dich an den alten Yoda aus Star Wars erinnern, der die weisen Worte sprach:

## 

## Tipp 2: Versichere dich der Unterstützung deiner Familie und deiner Freunde

Neben dem - bestimmt auch so schon reichlich stressigen - "Brötchen-Job" willst du nun ein Nebengewerbe aufziehen. Das bedeutet in aller Regel nicht unerheblichen Zeitaufwand, vielleicht sogar Ressourcen-Einsatz (Geld, etc.).

Und nicht allein du selbst, sondern deine ganze Familie ist darin involviert. Entweder willst du sie mit einspannen - mindestens aber werden sie dich noch ein paar Stunden am Tag vermissen.

Stimme diese Zusatzbelastung mit deiner Familie und deinen Freunden ab. Und vereinbare auch mit ihnen, dass du in dieser Zeit genauso arbeiten musst, als wenn du an deinem Schreibtisch im Büro, auf der Baustelle oder in der Werkstatt wärst.

## 

## Tipp 3: Teile deine Zeit effektiv ein

Je nach Zielsetzung deines Nebenerwerbs wirst du unterschiedlich stark mit Kunden arbeiten müssen. Diese Kunden haben ihren eigenen Zeitplan. Deiner ist ihnen ziemlich schnuppe.

Deshalb setze dich mit einer effektiven Zeitplanung auseinander, die eine "normale Zeitplanung" deiner Kunden einbezieht. (Kein Kunde wird erfreut sein, wenn du ihn erst nach deiner Spätschicht anrufen kannst. Und so mancher wird nachdenklich werden, wenn er dich tagsüber nie erreichen kann.)

Denke auch daran, dass du externe Hilfe - vom IP-Telefon bis zum kompletten virtuellen Büro samt Anruf-Service - nutzen kannst. Und plane solche Hilfe und Unterstützung sorgfältig ein.

## 

## Tipp 4: Hole dir einen Trainer

An dieser Stelle ist eines der kritischsten Probleme einer Nebenbeschäftigung zu nennen: Der innere Schweinehund.

Während man schnell bereit ist, die neue Idee enthusiastisch zu verfolgen, beginnt die Routine schon bald, uns einzuholen. Täglicher Stress auf der Arbeit, und danach noch das Nebengewerbe versorgen. Das kann ganz schön schlauchen...

Und schon bald beginnt unser Problem: Aus "Ich versuch's mal 3 Monate lang. Dann schauen wir weiter..." wird sehr schnell ein halbes Jahr. Schließlich sah es ja zeitweise richtig gut aus, und außerdem waren da ja noch de ganzen Tage, an denen du dich einfach nicht aufraffen konntest...

**Der beste Weg, dem entgegen zu treten, ist es, dir einen Coach zuzulegen**.

Das kann im Prinzip jeder sein: Deine Frau bzw. dein Mann, dein bester Freund, deine beste Freundin, ein bezahlter Profi...  
Kurz: Jeder, der hartnäckig und gewissenhaft deinen Plan verfolgen kann und der dich auf kritische Punkte hinweist und mit dir gemeinsam Lösungen sucht.

## 

## Tipp 5: Fehler sind gut

Fehler, Irrtümer und sogar Irrwege werden dich in deiner Selbständigkeit immer begleiten. Schließlich gibt es niemanden, der diesen Weg vor dir herläuft und dich vor Stolpersteinen warnen kann.

Also gib nicht auf! Kämpfe! ... Und lerne aus deinen Fehlern!

# Nebenberuflich selbstständig machen - Tipps und Infos

**Hier erfahren Sie, wie Sie sich nebenberuflich selbstständig machen können, welche Vorteile und Nachteile es gibt und wie es mit Steuern,**

Nebenberuflich selbstständig sein heißt, dass in erster Linie ein Hauptberuf ausgeübt wird, mit dem das Geld ins Haus kommt und zusätzlich durch einen Nebenberuf ein zweites Standbein geschaffen wurde oder wird. Ob ein zweiter Beruf als Nebenberuf anerkannt wird, hängt von einigen Faktoren ab.

Die Arbeitszeit darf eine wöchentliche Höchststundenzahl nicht überschreiten. Eine festgelegte Gewinngrenze darf ebenfalls nicht überstiegen werden und es muss darauf geachtet werden, dass die Kriterien zur Scheinselbstständigkeit nicht erfüllt werden. Nebenberuflich selbstständig sein bietet sowohl Vorteile als auch Nachteile.

## Vorteile

* Sich nebenberuflich selbstständig machen hat den großen Vorteil, dass der Druck Geld verdienen zu müssen entfällt.
* Die nebenberufliche Tätigkeit kann als Test für einen späteren Hauptberuf angesehen werden. Es können die Ideen, mit denen in Zukunft der Lebensunterhalt verdient werden soll, in Ruhe geprüft werden.
* Der Nebenberuf kann auch als zweites Standbein verstanden werden, um ein kleines Zubrot zu erlangen und den Lebensstandard aufzubessern.
* Der Zeitaufwand kann frei gewählt werden, da weder ein Chef die Arbeitszeit bestimmt, noch ein finanzieller Druck besteht.

## Nachteile

Wer zusätzlich zum Hauptberuf einen Nebenberuf ausübt, hat natürlich einen Mehraufwand an Arbeitszeit. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Freizeit etwas kürzer kommt.

Außerdem bewahrt auch der Nebenberuf nicht vor steuerlichen Abgaben. Zusätzlich zum normalen Arbeitsaufwand, den die nebenberufliche Selbstständigkeit erfordert, kommt die Buchhaltung, um die sich auch der nebenberufliche Unternehmer kümmern muss.

Manch einen verleitet das Selbstständigmachen auf nebenberuflicher Ebene auch dazu, die Disziplin schleifen zu lassen. Entweder lässt die Konzentration im Hauptberuf nach, was kein Arbeitgeber gerne sieht, oder der Nebenberuf wird nicht mit dem notwendigen Arbeitseifer betrieben.

### Sozialversicherung / Krankenversicherung

Wer sich nebenberuflich selbstständig machen möchte, sollte vorher Erkundigungen bei Kranken- und Rentenversicherung einholen, welche Kriterien die Kasse für eine solche Tätigkeit zugrunde legt.

Wird der Nebenberuf von der Sozialversicherung nicht anerkannt, sondern als Hauptberuf eingestuft, fallen zusätzliche Beiträge an, die nicht unerheblich sind. Erkennt die Kasse den Nebenberuf an, müssen keine zusätzlichen oder erhöhten Krankenkassenbeiträge bezahlt werden, da die Versicherung bereits durch den Hauptberuf abgedeckt ist.

Ob Rentenbeitragspflicht besteht, hängt auch von der Art der nebenberuflichen Tätigkeit ab. Es gibt Berufe, die immer rentenbeitragspflichtig sind.

### Steuern

Wer sich nebenberuflich selbstständig machen will, muss zunächst ein[**Gewerbe anmelden**](http://www.clever-selbstaendig.de/gewerbe-anmelden.html). Das geschieht beim Gewerbeamt mithilfe eines vorgefertigten Bogens, der ausgefüllt werden muss. Auch wenn beim Erfassungsbogen des Finanzamtes das Kreuzchen bei Nebenberuf gesetzt wird, besteht die Pflicht Steuererklärungen abzugeben.

Am Jahresende ist die Einkommensteuererklärung fällig. Wer eine selbstständige Tätigkeit ausübt, ist zur Abgabe verpflichtet. Auch eine Umsatzsteuererklärung muss abgegeben werden. Ob es bei der jährlich einmaligen Abgabe am Jahresende bleibt, oder ob monatliche beziehungsweise vierteljährliche [**Umsatzsteuervoranmeldungen**](http://www.clever-selbstaendig.de/steuern/umsatzsteuervoranmeldung.html) mit Vorauszahlungen geleistet werden müssen, hängt von der Höhe des zu erwartenden Gewinnes ab.

Wer nur einen geringen Gewinn erwirtschaftet, kann sich auf die[**Kleinunternehmerregelung**](http://www.clever-selbstaendig.de/steuern/kleinunternehmerregelung.html) berufen. Er wird dann von der Abgabe der Umsatzsteuer befreit. Allerdings darf er dann auch keine Vorsteuer abziehen. Ob eine Gewerbesteuererklärung fällig ist, hängt ebenfalls von der Höhe des Gewinns ab.

### Nebenberuflich selbstständig machen: Was ist zu beachten?

* Vor- und Nachteile der nebenberuflichen Selbstständigkeit sind gegeneinander abzuwägen.
* Bedingungen, die die Kranken- / Rentenversicherung an eine nebenberufliche Tätigkeit stellt, sollten erfüllt werden.
* Wer Beitragshöchstgrenzen überschreitet muss mit Mehrkosten rechnen.
* Auch nebenberuflich Selbständige müssen Steuererklärungen abgeben.
* Der Buchhaltungspflicht muss auch im eigenen Interesse Genüge geleistet werden.
* Wer zu viel arbeitet, schadet seiner Gesundheit!